

Tätigkeitsbericht 2006

Die Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ tagte im Jahr 2006 viermal.

Im ersten Halbjahr nahm die Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Kommission breiten Raum ein. Diese war erforderlich, da das Sächsische Staatsministerium für Soziales im Rahmen des Abbaus von Verwaltungsvorschriften die Verantwortung für die Genehmigung und Kontrolle von künstlichen Befruchtungen der Sächsischen Landesärztekammer übertragen hat.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Anlage 1 „Richtlinie zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und zugelassene Krankenhäuser“ und die Anlage 2 „Richtlinie zur Durchführung künstlicher Befruchtungen“ überarbeitet.

Es wurde die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer vom 17.02.2006 in unsere Berufsordnung eingearbeitet. Die Sächsische Landesärztekammer war damit bundesweit eine der ersten Kammern, die diese (Muster-)Richtlinien umgesetzt hat.

Es folgte eine Abstimmung der Entwürfe mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales. Die Geschäftsordnung machte eine Satzung zur Änderung der Berufsordnung und der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer erforderlich. Diese Änderungen wurden bei der Kammerversammlung im Juni 2006 beschlossen.

Weiterhin wurden Anträge von nicht verheirateten Paaren zur Durchführung der assistierten Sterilitätstherapie von der Kommission entschieden.

Insgesamt wurden 136 Anträge neu gestellt.

- 17 Anträge waren aus dem Jahr 2005 noch in Bearbeitung,
- 153 Anträge wurden im Jahr 2006 bearbeitet,
- 77 Anträge konnten davon genehmigt werden,
- 51 Anträge wurden zurückgezogen,
- 25 Anträge sind noch in Bearbeitung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens von Frau Dr. Gabert aus Leipzig erfolgte eine Praxisbegehung vor Ort. Da alle Voraussetzungen für die Durchführung künstlicher Befruchtungen gegeben waren, konnte hier die Genehmigung erteilt werden.

Weiterhin gab es 2006 die ersten Diskussionen zur Umsetzung der EURichtlinie 2004/23/EG durch ein Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz).

Da die gesetzliche Umsetzung in der Bundesrepublik bisher noch nicht erfolgte, bleibt abzuwarten, inwieweit sich daraus Konsequenzen für die ärztliche Tätigkeit, im Bereich der künstlichen Befruchtung, ergeben.

Dr. Hans-Jürgen Held, Dresden, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2007)